

Gesundheits-, Sozial- und Integrations-  
direktion des Kantons Bern  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

per E-Mail an:  
[PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)

Bern, 14. Februar 2020

## **Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP begrüsst die vorliegenden Änderungen und Präzisierungen dieser Teilrevision des SpVG sofern nicht separat aufgeführt wie im Abschnitt Lohntransparenz oder Lebenszyklusmanagement.

### **Lohntransparenz**

#### **Zusammenfassung von Art. 51 und Art. 51a**

In der Gesetzesrevision werden Artikel 51 (Änderung) und Art. 51a (neu) behandelt. Die beiden Artikel sollten sinnvollerweise zusammengefasst werden. Es geht in beiden Artikeln um die Transparenz von Kaderlöhnen. Sowohl im Verwaltungskader als auch im ärztlichen Kader ist eine erhöhte und klar vorgegebene Transparenzvorgabe nötig. Dies soll für beide Gruppe gleichermaßen gelten.

Vorschlag für einen neuen gemeinsamen Artikel:

Artikel 51 – NEU

*<sup>1</sup>Alle im Kanton gelegenen Spitäler (Listenspitäler) und weitere Spitäler welche Zuschüsse vom Kanton erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Vergütungen einzeln an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:*

#### **Personengruppen:**

- a. *Verwaltungs- oder Stiftungsrat (strategisches Führungsorgan)*
- b. *Mitglieder der Geschäftsleitung, inkl. erweiterte Geschäftsleitung*

- Funktion, Titel
  - Beschäftigungsgrad
  - Nebentätigkeiten (alle beruflich relevanten, zu bewilligenden Tätigkeiten wie Tätigkeiten in anderen Spitälern, Beteiligungen an Firmen in diesem Umfeld, etc. )
- c. Kaderärzte (Chefärzte, Stv. Chefärzte, Klinikdirektoren oder -ärzte, Leitende Ärzte, Stv. Leitende Ärzte, Belegärzte)
- Funktion, Titel
  - Beschäftigungsgrad
  - Nebentätigkeiten (alle beruflich relevanten, zu bewilligenden Tätigkeiten wie Tätigkeiten in anderen Spitälern als Belegarzt, Abrechnung eigener Patienten im Spital, eigene Praxistätigkeit, etc, sowie Beteiligungen an Firmen in diesem Umfeld, etc.
- d. Summarische Angaben zu allen weiter verbleibenden Ärzten (Fach-, Ober und Assistenzärzte oder vergleichbarem ärztlichem Personal)

### **Vergütungselemente:**

- a) Fixe Vergütungen (Jahreslohn, Spesenzulagen, Funktionszulagen, Einnahmen aus Gutachten und Unterrichtstätigkeit, VR-Entschädigung (VR-Honorare, Sitzungsgeld)
- b) Vorsorge: Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge, inkl. Einkäufe des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers
- c) Variable Vergütungen, insbesondere:
- Honorare (z. Bsp. aus Poolregelungen, aus Belegarztstätigkeit, aus eigener Praxistätigkeit im oder ausserhalb des Spitals)
  - Bonifikationen
  - Gutschriften und Garantiezahlungen
  - Tantiemen, Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte
  - Abgangsentschädigungen und goldene Fallschirme
  - Antrittsentschädigungen
  - Bürgschaften, Darlehen, andere Sicherheiten

Wenn es bei zwei separaten Artikeln bleibt, folgende Bemerkungen:

### **Artikel 51**

Die Änderung geht auf eine Diskrepanz zwischen SpVG Art. 51 Abs1 und OR Art. 663b bis Abs. 4. Es ist zu befürworten, dass diese Diskrepanz ausgeräumt wird. Der Änderungsvorschlag zielt jedoch darauf ab, die weniger strenge Variante nach SpVG zu übernehmen. Für eine glaubwürdige und wirkungsvolle Transparenz wäre jedoch die strengere Variante nach OR angesagt, wonach Namen und Funktion der Personen genannt werden sollen:

*Art. 51*

*Abs. 1 Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht ~~die Summe aller Vergütungen~~ **einzel**n an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:*

*Abs. 5 **unverändert***

### **Artikel 51a**

Der neue Artikel ist sehr zu begrüssen, insbesondere die detailliert aufgelisteten Vergütungsarten. Es braucht allerdings noch einige Ergänzungen, um das Ziel der Vergütungstransparenz effektiv zu erreichen.

Abs. 1

Die Spitäler sollten die Löhne der Chefärztinnen und -ärzte auch im Vergütungsbericht angeben müssen, zusätzlich zu der zuständigen Stelle in der GEF.

Neuer Absatz

Die mit «Chefärztinnen und Chefärzte» gemeinten Personengruppen sollen einzeln aufgeführt werden. Insbesondere sollen auch die Stellvertretungen sowie die Belegärztinnen und -ärzte aufgeführt werden. Gerade bei den Belegärztinnen und -ärzten ist die Intransparenz der Vergütungen gross.

Vorschlag analog Artikel 51 NEU

*Kaderärzte (Chefärzte, St. Chefärzte, Klinikdirektoren oder -ärzte, Leitende Ärzte, St. Leitende Ärzte, Belegärzte)*

- *Funktion, Titel*
- *Beschäftigungsgrad*
- *Nebentätigkeiten (alle beruflich relevanten, zu bewilligenden Tätigkeiten wie Tätigkeiten in anderen Spitälern als Belegarzt, Abrechnung eigener Patienten im Spital, eigene Praxistätigkeit, etc., sowie Beteiligungen an Firmen in diesem Umfeld, etc.*

Abs. 2, b

Bei den variablen Vergütungen sollten auch die Poolgelder aufgenommen werden.

Abs. 4, a und b

Die Lohnbestandteile und die Personengruppen müssen im Gesetz ausreichend und klar definiert sein, nicht erst auf Verordnungsstufe.

## **Vertrauliche Geburt, Art. 55a**

Die EVP unterstützt die Möglichkeit der vertraulichen Geburt resp. diesen Artikel vollumfänglich und findet es angemessen, dass der Kanton die daraus entstehenden Mehrkosten trägt. Grossen Wert legen wir nebst der Sicherheit, welche eine vertrauliche Geburt für Mutter und Kind bietet, auf die Hinterlegung der Personalien der Mutter, um dem legitimen Recht und Bedürfnis des Kindes auf Auskunft bezüglich seiner Herkunft Rechnung zu tragen. Ebenso wichtig ist uns, dass in der Verordnung klar geregelt wird, dass und in welcher Form vertraulich Gebärende Zugang zu Beratungsleistungen nach Artikel 52 und 53 SpVG (Sozialberatung im Spital und Spitalseelsorge) haben. Die Möglichkeit zur vertraulichen Geburt soll eine Ergänzung zu den im Kanton vorbestehenden Angeboten für Mütter in Not wie Schwangerschaftsberatung und Babyfenster sein. Sie soll diese nicht konkurrieren oder ersetzen. Wir finden es gut, wenn die Spitäler angehalten werden, die Möglichkeit zur vertraulichen Geburt bekannt zu machen. Ebenso begrüssen wir es, wenn der Kanton dies auf seinen Webseiten, wie z.B. dem Familienportal, bekannt machen würde.

## **Lebenszyklusmanagement, Art. 56 und 95**

Wir begrüssen die Verringerung des Aufwandes für Listenspitäler und Rettungsdienste, welche aus der Streichung der Artikel 56 und 95 aus dem SpVG entstehen. Allerdings finden wir es elementar,

dass Listenspitäler ihre Infrastruktur nachhaltig erhalten können und der Regierungsrat im Dialog oder Führungsgesprächen mit der Spitalleitung resp. Verwaltungsrat die dazu nötigen EBITDA-Margen der Spitäler zum Thema macht. Wir sind in diesem Zusammenhang gespannt auf die von GPK und Parlament geforderte Auslegeordnung zur Spitallandschaft im Kanton Bern.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
EVP Kanton Bern



Melanie Beutler-Hohenberger  
Grossrätin, Mitglied GSOK



Philippe Messerli  
Co-Geschäftsführer EVP BE